

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1997

Geschäftszahl

93/14/0146

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/15/0002 E 17. März 1986 VwSlg 6092 F/1986 RS 6

Stammrechtssatz

Auch der Zuhörerkreis ist für die Beurteilung einer Vortragstätigkeit als wissenschaftlich von Bedeutung. Wenn es auch nicht nötig ist, daß die Zuhörer selbst wissenschaftlich tätig sind, so müssen sie doch an der wissenschaftlichen Behandlung von Problemen interessiert und aufgrund ihrer Ausbildung zur wissenschaftlichen Diskussion geeignet sein (Hinweis E 19.5.1983, 82/15/0058).